

mens hinzuweisen. Die Meinungen der marxistischen Philosophie und der heutigen jüdischen Theologie über Jesus bleiben nicht unerwähnt. In gedrängter Kürze (entsprechend dem Umfang des Gesamtwerkes) wird über die neueste rationalistische Schrift-Interpretation bezüglich der Auferstehung Jesu berichtet, wobei die Namen Schoonenberg und Schillebeeckx aufscheinen (1/138f).

Der 1. Halbband enthält außer den fundamentaltheol. Vorfragen die Soteriologie. Der 2. Halbband behandelt die christologischen Themen im engeren Sinn. In der Darstellung wird ständig deutlich gemacht, daß das Christus-Mysterium eine Einheit ist. Nach der Absicht des Vf. soll das ganze Werk ein „Unterrichtsbuch“ sein, „eine Hilfe für die Studierenden und für die nach Aufklärung Suchenden“ (1/12). Dazu eignet es sich besonders durch die Klarheit der Gedankenführung (die sich auch in dem bekannt schönen und angenehm lesbaren Stil des Vf. niederschlägt) wie durch die reiche und übersichtliche Gliederung. Daß sich Einzelheiten unter verschiedenen Gesichtspunkten wiederholen, ist eher ein Vorteil und außerdem unvermeidlich. Zwei Mängel seien immerhin vermerkt: Druckfehler und Flüchtigkeiten in der Angabe der Schriftstellen. Insgesamt könnte man diese Neuauflage, bes. mit Blick auf das kleinere Format und das ganze Erscheinungsbild, so charakterisieren (und das soll wahrhaftig keine Abwertung seiner wissenschaftlichen Qualität sein): ein anspruchsvolles Volksbuch – ein Volksbuch für hohe Ansprüche.

Salzburg

Peter Eder

KIRCHENRECHT

NESS ALBIN, *Die erste Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975)*. Ihre innere Rechtsordnung und ihre Stellung in der Verfassung der katholischen Kirche. (Rechts- u. Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF Heft 28) (282.) Schöningh, Paderborn 1978. Kart. Iam. DM 36.–.

Die Zeit nach dem II. Vatikanum war u. a. dadurch gekennzeichnet, daß die Impulse und Richtlinien des Konzils interpretiert und auf verschiedenen Ebenen in die Tat umgesetzt wurden. Was den europäischen Raum anlangt, so fanden in den Niederlanden, in der Schweiz, in der DDR, in Österreich und in der BRD Nationalsynoden statt, in denen es vor allem um eine Herausarbeitung der pastoralen Auswirkungen des Konzils für die Kirche der betreffenden Länder ging.

Gemeinsam war allen diesen auf teilkirchlicher Ebene stattfindenden „synodalen Vorgängen“, daß die vom CIC entwickelten Modelle (Diözesan-, Plenar- und Provinzialsynode) keine hinreichend passende Rechtsgrundlage für die Verwirklichung des vom Konzil gezeichneten Kirchenbildes boten. Insbesondere war es die vom Konzil betonte Mitwirkung und Mitverantwortung der Laien in der Sendung der Kirche und ihre Teilhabe an dieser Sendung, die (wie der Vf. hervorhebt) eine Synodenstruktur aus-

schließt, an der nur Kleriker beteiligt sind (55). Die Gemeinsame Synode der BRD war daher ebenso wie die in einzelnen Diözesen abgehaltenen Synoden durch eine breite Teilnahme von Laien gekennzeichnet, denen wie den Klerikern beschließendes Stimmrecht zukam.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung von Laien an nachkonziliaren Synoden fällt allerdings der vom Vf. verwendete Laienbegriff auf. Wenn er schreibt: „... nach dem kirchlichen Rechtsbuch ist bis heute der Begriff des Laien der eines Christen ohne kirchliches Amt“ (61), so ergibt sich dieser Begriffsbestimmung zufolge, daß der als Kaplan tätige Priester Laie ist. Denn der Kaplan hat als solcher ja kein Kirchenamt i. e. S., er besitzt nur delegierte Gewalt. Faßt man aber den vom Vf. verwendeten Amtsbegriff im Sinne der weiten Begriffsbestimmung des c. 145 § 1 (1. Halbsatz), dann käme man zu dem Ergebnis, daß jeder Nichtgeweihte, der irgendeine kirchliche Funktion ausübt (Mesner, Organist) nicht mehr als Laie zu bezeichnen wäre.

Im Gegensatz zu den Synoden bzw. synodenähnlichen Vorgängen in den zum Vergleich herangezogenen Ländern bestand die Besonderheit der Gemeinsamen Synode der BRD darin, daß der zum rechtlichen Wirksamwerden eines Synodenbeschlusses erforderliche Gesetzgebungsakt des Bischofs bzw. der Bischofskonferenz bereits teilweise in die Synode selbst integriert war. Auf diese Weise konnten etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Trägern des Bischofsmamtes und den übrigen Synodenmitgliedern bereits im Stadium der Beratung von Synodenvorlagen abgebaut und konnte eine nachträgliche Konfrontation zwischen einem Synodenbeschuß und der diesbezüglich verweigerten bischöflichen Gesetzgebung vermieden werden. Dennoch ist (wie der Vf. richtig hervorhebt) die Synode dadurch nicht als solche zu einem Gesetzgebungsorgan geworden; die Gesetzgebungskompetenz bleibt vielmehr zur Gänze bei den Trägern des bischöflichen Amtes. Rechtssystematisch sei die Synode daher zwischen einem nur beratenden und selbst verbindlich entscheidenden Organ anzusiedeln. Ihre Kompetenz sei mehr als bloßes Beratungsrecht und weniger als ein bindendes Beschußrecht (180f).

Das Buch zeichnet sich durch eine gründliche Aufarbeitung und Durchdringung der im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinsamen Synode entstandenen Rechtsprobleme aus. Einmal mehr weist es die vielschichtige Problematik auf, die sich bei der Übersetzung konziliärer Impulse in die juristische Alltagspraxis ergibt. Diese Probleme gesehen und ihnen mit Erfolg nachgegangen zu sein, stellt das Verdienst dieser Studie dar. Die Tatsache, daß der Vf. selbst Mitglied der Gemeinsamen Synode war, ließ ihn die anstehenden Fragen auch aus der Sicht des unmittelbar Betroffenen sehen. Praktische Erfahrung und saubere rechtstheoretische Reflexion haben so zu einer geglückten Synthese geführt.

Linz

Bruno Primetshofer